

4.Satzung vom 13.12.2018

zur Änderung der Gebührensatzung vom 10.12.2014 (die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist)

**zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und § 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch*zuletzt aktuell: Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung...* und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und § 10 */. zuletzt aktuell: und 12* des Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), ...*zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. 2018 S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,* sowie der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land (LWG) */ ...zuletzt aktuell: und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), ... zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,* hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 09.12.2014/08.12.2015/13.12.2016/12.12.2017/11.12.2018 die folgende Gebührensatzung der Gemeinde Simmerath zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath beschlossen:

§ 1**Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung, insbesondere der Unterhaltung der gemeindlichen Abwasseranlagen, erhebt die Gemeinde Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der jeweils geltenden Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet, die erforderlichen Anlage als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen).

Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
I
- (2) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW) sowie
 - die Verbandsumlage des Wasserverbandes Eifel-Rur.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich, soweit es die Leistungsgebühr betrifft, nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Als Maßstab zur Bemessung der Grundgebühr als Teil der Schmutzwassergebühr dient die Nennleistung des verwendeten Wasserzählers (§ 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird je Wasserzähler eine eigene Grundgebühr erhoben.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und in eine Leistungsgebühr. Als Maßstab zur Bemessung der Leistungsgebühr für das Niederschlagswasser dienen die Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5). Eine

nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (5) Die Grundgebühr als Teil der Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, ohne dass es auf dessen Abflusswirksamkeit ankommt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Gemeinde Simmerath ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn
 - a) noch keine Jahresverbrauchsmenge (z.B. wegen eines Neuanschlusses) festgestellt wurde,
 - b) ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert,
 - c) die Jahreswasserverbrauchsmenge auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.

Die Schätzung wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und/oder Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen vorgenommen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermengen werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle sechs Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3 : Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus

welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Der Gebührenpflichtige ist weiterhin verpflichtet, den erstmaligen Einbau, den Wechsel des Wasserzählers unter Angabe von Einbau-/Ausbaudatum, Zählerstand und Zählernummer der Gemeinde Simmerath innerhalb eines Monats nach Einbau bzw. Wechsel des Wasserzählers schriftlich anzuzeigen. Eine Berücksichtigung der Abzugsmenge für zurückliegende Zeiten erfolgt nicht.

Wasserschwindmengen sind im Übrigen bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag im Land NRW, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,99 €/m³.

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN 2,5	(5 cbm/Std.)	10,00 €/Monat
bis QN 6	(12 cbm/Std.)	30,00 €/Monat
bis QN 10	(20 cbm/Std.)	50,00 €/Monat
bis QN 15	(40 cbm/Std.)	100,00 €/Monat
bis QN 40	(100 cbm/Std.)	240,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfanlagen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks, im Falle der Leistungsgebühr nur die in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die Ermittlung der Flächen erfolgt im Übrigen, indem

a) ein von der Gemeinde erstellter Lageplan dem Eigentümer vorgelegt wird. Der Eigentümer ist verpflichtet, zu diesem Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie die Flächen seines Grundstückes, die davon abflusswirksam sind, Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können und aus denen hervorgeht, welche der Flächen davon abflusswirksam sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern,

oder

b) die Gemeinde mit Hilfe von Luftbildern einen zeichnerischen Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Flächen, die davon abflusswirksam sind, ergeben. Der Eigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie die Flächen seines Grundstückes, die davon abflusswirksam sind, Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie die davon abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur

verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche und/oder der Abflusswirksamkeit der vorstehend genannten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten und/oder abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen zugegangen ist.
- (4) Die Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt 0,57 € pro m² und Jahr.
- (5) Die zu zahlende Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung i.S.d. § 5 Abs. 4 kann auf Antrag um 50 % für folgende Flächen reduziert werden:
 - dauerhaft begrünte Dachflächen,
 - Pflasterflächen mit Ökopflaster oder dauerhaft wasserdurchlässigem Material,
 - Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird (Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine, wodurch dieses zu Schmutzwasser und somit über die Schmutzwasserkanalisation entsorgt wird).
- (6) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen 0,15 €/m² und Jahr.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Nutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Leistungs- und die Grundgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt einmal jährlich für das vorangegangene abgelaufene Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühren werden Anfang eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr festgesetzt. Das Ablesen der Zähler der Zähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen oder eines Verwaltungshelfers i.S.d. § 10.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder der sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächen-entwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde Simmerath die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühren in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der letzten Abrechnung ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der jeweilige Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Schmutzwassergebühren entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten in Form eines unselbständigen Verwaltungshelfers zu bedienen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung i.V.m. § 12 KAG NRW.

§ 12 Ordnungsvorschriften

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13
Rechtsmittel

Das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016/01.01.2017/01.01.2018/01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.10.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.03.2013 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath außer Kraft.